

Ergebnisbericht

über die 55. Sitzung Gemeinsamer FA über die 47. Sitzung FA Finanzberichterstattung über die 46. Sitzung FA Nachhaltigkeitsberichterstattung

19.-21.1.2026, Videokonferenz

55. Sitzung GFA

CSRD Erstanwendungsjahr

Der GFA wurde über die neuen Vorschriften im finalen *Substance Proposal* des Omnibus-I-Pakets zum zeitlichen Anwendungsbereich der Nachhaltigkeitsberichterstattung informiert.

Schwerpunkt lag auf der neuen Übergangsvorschrift in Art. 5 Abs. 2 Unterabs. 5 CSRD i.d.F. des *Substance Proposal*. Der GFA stellte fest, dass es letztlich auf die deutsche Umsetzung der EU-Vorschriften zum zeitlichen Anwendungsbereich ankommt, da es sich bei Art. 5 Abs. 2 Unterabs. 5 CSRD zum einen um ein Mitgliedstaatenwahlrecht handelt und zum anderen durch den deutschen Gesetzgeber festgelegt werden muss, wann die neuen Pflichten zur Nachhaltigkeitsberichterstattung erstmalig und die alten Vorschriften zur nichtfinanziellen Erklärung letztmalig anzuwenden sind.

CSRD Value Chain Cap

Der GFA wurde über die Ausgestaltung des Value-Chain-Caps informiert, das im Rahmen der Einigung auf EU-Ebene zum *Substance Proposal* des Omnibus I-Pakets erzielt wurde. Der GFA diskutierte im Zusammenhang mit der Ausgestaltung des Value-Chain-Cap die mögliche Einführung eines europäischen Online-Portals für Hilfsmaterialien zur Erstellung von Nachhaltigkeitsberichten sowie die mögliche Einführung harmonisierter, standardisierter und strukturierter digitaler Datenformate für einen effizienten Austausch von Tätigkeitsdaten zwischen Unternehmen, beispielsweise in Form digitaler VSME-Berichte. Zudem wurde die in der Einigung vorgeschlagene Möglichkeit eines Datenaustauschs über eine offene und gemeinsame EU-Infrastruktur erörtert.

Die Definition geschützter Unternehmen, die Teil der Wertschöpfungskette eines berichtspflichtigen Unternehmens sind und im Geschäftsjahr nicht mehr als 1.000 Mitarbeitende haben und damit vom Value-Chain-Cap geschützt sind, wurde ebenfalls diskutiert. Abschließend wurde erörtert, inwieweit das Value-Chain-Cap, das die Informationsabfragen berichtspflichtiger Unternehmen gegenüber geschützten Unternehmen auf die Informationen des freiwilligen Standards zur Nachhaltigkeitsberichterstattung (VSME) begrenzt, diese Abfragen tatsächlich einschränken kann und inwieweit darüber hinaus gehende unternehmens- oder branchenspezifische Informationen zulässig wären.

Kontakt:

Joachimsthaler Str. 34
10719 Berlin
Telefon: +49 (0)30 206412-0
Telefax: +49 (0)30 206412-15
E-Mail: info@drsc.de

Bankverbindung:

Deutsche Bank Berlin
IBAN-Nr.
DE26 1007 0000 0070 0781 00
BIC (Swift-Code)
DEUTDE33XXX

Vereinsregister:

Amtsgericht Berlin-Charlottenburg, VR 18526 Nz
Präsident:
Georg Lanfermann
Vizepräsident:
Prof. Dr. Sven Morich

47. Sitzung FA FB

Interpretationsaktivitäten

Der FA FB setzte seine Befassung mit den Themen und Entscheidungen der IFRS IC-Sitzung im November 2025 fort.

Der vorläufigen Agenda-Entscheidung zum Ausweis von Steuern außerhalb IAS 12 wurde zugestimmt, wenngleich offenbleibt, wie der Ausweis stattdessen erfolgt.

Zur vorläufigen Agenda-Entscheidung bzgl. IAS 1 hatte der FA FB keine Anmerkungen.

Zur vorläufigen Agenda-Entscheidung bzgl. Klassifizierung von FX-Derivaten nach IFRS 18 wurden die Anmerkungen aus der vergangenen FA FB-Sitzung bestätigt. Insoweit besteht Kommentierungsbedarf. Dieser wurde auch aus der mehrfachen Diskussion hierzu im DRSC-Anwenderforum deutlich.

Ferner wurde über die endgültigen IFRS IC-Beschlüsse zu Anpassungen früherer Agenda-Entscheidungen an IFRS 18 berichtet. Hierbei wurde hervorgehoben, dass und warum einige Updates nicht – wie zunächst beschlossen – finalisiert werden. Stattdessen werden nur 6 (der 10) Updates unverändert finalisiert, im Übrigen zwei geändert und zwei weitere gar zurückgezogen. Der FA FB hatte hierzu keine Einwände und auch keine sonstigen Anmerkungen.

Gemäß den Anmerkungen soll eine Stellungnahme an das IFRS IC adressiert werden.

46. Sitzung FA NB

ESRS Complementary Materials

Im Dezember 2025 hat EFRAG nicht nur seinen Technical Advice (TA) der vereinfachten ESRS an die KOM übergeben, sondern zum Jahresende weitere Dokumente zur Überarbeitung der ESRS veröffentlicht. Dazu zählen die Grundlage der Schlussfolgerungen (Basis for Conclusion, BfC), Überleitungstabellen von ESRS (2023) zum TA oder die Kosten-Nutzen-Analyse (Cost-Benefit-Analysis, CBA).

Der FA NB erhielt einen Überblick über diese von EFRAG zusätzlich veröffentlichten Dokumente. Das DRSC hatte sich auch in diese Prozesse eingebracht und bspw. den Entwurf der BfC oder eine frühere CBA-Version kommentiert.

Der FA NB begrüßte, dass in der BfC noch wichtige Klarstellungen aufgenommen wurden und identifizierte gleichzeitig Aspekte, die auch in der weiteren Diskussion eingebracht werden sollten (z.B. „*materiality of information*“, *gross vs. net*).

Des Weiteren wurde die CBA kritisch diskutiert. Insb. der Umstand, dass das erste Anwendungsjahr (d.h. das Jahr mit den höchsten Kosten und deutlich vor einem eingeschwungenen Zustand) als Ausgangsjahr für zukünftige Kosteneinsparungen herangezogen wird, wurde kritisch gesehen. Verschiedene Einsparungseffekte hätten sich durch Verbesserungen der Prozesse auch bei bestehenden ESRS ergeben. Zudem wird nach Einschätzung des FA NB den

Kontakt:

Joachimsthaler Str. 34
10719 Berlin
Telefon: +49 (0)30 206412-0
Telefax: +49 (0)30 206412-15
E-Mail: info@drsc.de

Bankverbindung:

Deutsche Bank Berlin
IBAN-Nr.
DE26 1007 0000 0070 0781 00
BIC (Swift-Code)
DEUTDE33XXX

Vereinsregister:

Amtsgericht Berlin-Charlottenburg, VR 18526 Nz
Präsident:
Georg Lanfermann
Vizepräsident:
Prof. Dr. Sven Morich

inhaltlichen Änderungen des ESRS (TA) eine zu hohe Kosteneinsparung zugeordnet. Zwar würden die Berichtsumfänge reduziert; dennoch würden in den Unternehmen die Datenerhebungs- und Berichtsprozesse und damit der ganz wesentliche Teil der Kosten auch durch die ESRS (TA) gleichbleiben. Negativ wirken sich zudem die über die bisherigen ESRS hinausgehenden Berichtsanforderungen aus, die neue Datenerhebungs- und Berichtsprozesse erfordern und dadurch höhere Kosten verursachen.

EU-TaxonomieVO – Update

Der FA NB wurde über aktuelle Entwicklungen zur TaxonomieVO (Verordnung (EU) 2020/852) informiert.

Es wird erwartet, dass die KOM Entwürfe für zwei delegierte Rechtsakte zur TaxonomieVO vier Wochen lang im ersten Halbjahr 2026 öffentlich konsultieren wird. Wann die Konsultation genau stattfinden soll, ist derzeit unbekannt. Die zwei Entwürfe werden konkrete Vorschläge zur Überarbeitung der technischen Bewertungskriterien in der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2139 und der Delegierten Verordnung (EU) 2023/2486 enthalten.

Der FA NB will sich an der Konsultation beteiligen und sich dabei auf zentrale Themen fokussieren, die aus Sicht der jeweilig betroffenen Branchen als am wichtigsten bestimmt wurden.

Haftung/Copyright:

Trotz sorgfältiger Prüfung durch die Redaktion kann vom Herausgeber keine Haftung für die Richtigkeit, der in diesem Text veröffentlichten Inhalte, übernommen werden. Kein Teil dieser Veröffentlichung darf ohne ausdrückliche Genehmigung des DRSC reproduziert werden.

© Copyright 2025 Deutsches Rechnungslegungs Standards Committee e.V.
Alle Rechte vorbehalten